

## Scheidung und Trennung

**Bei gegenseitigem Einvernehmen und einfachen Verhältnissen ist eine gerichtliche Scheidung gemäss Art. 111 ZGB ziemlich leicht zu erreichen. Wenn sich die beiden Partner einig sind, kann eine Scheidungsvereinbarung (Konvention) kurzfristig, ohne Anwalt und mit bescheidenen Kosten erarbeitet werden.**

### *Voraussetzungen*

In jedem Fall ist es sinnvoll, zuerst eine freiwillige örtliche Trennung zu organisieren. Beide Partner haben unter diesen Umständen die Möglichkeit zu spüren, wie sich das anfühlt, wenn sie tatsächlich eine gewisse Zeit lang getrennt leben. Erst wenn beide klar sehen, wie es weitergeht, und wenn sie beide wirklich innerlich überzeugt sind, sollte über die endgültige Scheidung entschieden werden. Diese Voraussetzungen erleichtern das Scheidungs-Verfahren wesentlich.

Die Erfahrung zeigt, dass unter diesen Umständen eine Scheidungskonvention recht zügig aufgesetzt werden kann. Es braucht dazu mindestens zwei Sitzungen.

### *1. Sitzung*

Wir werden zuerst gemeinsam die vorhandene Situation genau abklären. Es muss Klarheit entstehen über die Familien- und Vermögensverhältnisse. Was gehört wem und was ist aufzuteilen und wie soll es aufgeteilt werden? Wer erhält Unterhaltsbeiträge (Alimente) und wie viel, allenfalls auch für die Kinder? Die Vorschriften über die Aufteilung der Altersvorsorge-Guthaben in der 2. Säule (BVG) und in der 3. Säule müssen in jedem Fall berücksichtigt sein. Weiter ist abzuklären, welche Unterlagen und Dokumente notwendig sind. Die beiden Partner haben Zeit, das alles bis zur 2. Sitzung zu beschaffen.

### *2. Sitzung*

Hier werden wir nun gemeinsam endgültig entscheiden, was wohin gehört. Dazu müssen jetzt die notwendigen Papiere und die definitiven Zahlen vorliegen. Dann werden die Einzelheiten im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart und im Entwurf zu einer Scheidungskonvention festgehalten.

Alles andere ergibt sich dann von selbst.

Sobald die definitive Fassung der Scheidungskonvention vorliegt, wird sie von beiden Partnern unterzeichnet und anschliessend direkt an das zuständige Gericht weiter geleitet. Von da an wird sich der zuständige Richter der Sache annehmen. Wenn die vereinbarten Tatsachen mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, wird der Richter die Konvention gutheissen und die endgültige Scheidung bestätigen.

*Ich berate Sie sehr gerne. Ein Anruf genügt!*